

- |   |  |
|---|--|
| 5. der praktische Arzt Dr. Philipp Emmerling am Friedrich-Wilhelms-<br>hafen, hessischer Staatsangehöriger, | } als<br>stellver-<br>tretende<br>Beisitzer. |
| 6. der Landmesser Erich Kleist von Friedrich-Wilhelmshafen, preussischer<br>Staatsangehöriger,              |  |
| 7. der Missionar Georg Kuhnke auf Dampierinsel, sächsischer Staats-<br>angehöriger.                         |  |

II. Für das Gericht erster Instanz im westlichen Jurisdiktionsbezirk:

- |   |  |
|---|--|
| 1. der Missionar Peter Christian Krif zu Botadjim, preussischer Staats-<br>angehöriger,                             | } als<br>Beisitzer.                          |
| 3. der Stationsvorsteher Heinrich Vallender zu Constantinshafen,<br>preussischer Staatsangehöriger,                 |  |
| 4. der Stationsassistent Fritz Jung am Friedrich-Wilhelmshafen, ohne<br>Staatszugehörigkeit,                        |  |
| 5. der Missionar Gustav Bergmann auf der Insel Siar im Friedrich-<br>Wilhelmshafen, preussischer Staatsangehöriger, | } als<br>stellver-<br>tretende<br>Beisitzer. |
| 6. der Stationsassistent Alfred Pollack zu Stephansort, preussischer<br>Staatsangehöriger,                          |  |
| 7. der Lagerverwalter Wilhelm Trall zu Stephansort, ungarischer<br>Staatsangehöriger.                               |  |

Stephansort, den 31. Dezember 1891.

Der Kaiserliche Kommissar  
für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.  
(gez.) Kose.

Für das Jahr 1892 sind zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichtes für das Schutzgebiet  
von Kamerun ernannt worden:

1. Der hamburgische Staatsangehörige Agent Kröhl in Kamerun,
2. der preussische Staatsangehörige apostolische Präfekt Vieter in Kribi,
3. der schweizerische Staatsangehörige Agent Brunschweiler in Kamerun,
4. der preussische Staatsangehörige Missionar Scholten in Kamerun;

zu stellvertretenden Beisitzern:

1. der hamburgische Staatsangehörige Kaufmann Lubke in Plantation,
2. Der bayerische Staatsangehörige Missionar Walter in Tolo-Dorf,
3. der Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika Missionar Steffens  
in Kamerun, sowie
4. der württembergische Staatsangehörige Regierungslehrer Weg in Kamerun.

Für das Kalenderjahr 1892 sind zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts für das  
Schutzgebiet von Togo ernannt worden:

1. Der Agent der Faktorei von Traugott Söllner & Co. in Hamburg,  
Paul Vorup,

2. der Inhaber der „Deutschen Faktorei“ in Klein-Popo, Johann Karl Victor,
3. der königlich Preussische Stabsarzt Karl Wicke,
4. der Kaufmann Martin Paul;

zu stellvertretenden Beisitzern:

1. Der Kaufmann Ernst Richter,
2. der Kaufmann Emil Buschmann.

### Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte in Kamerun und Togo im Jahre 1891.

#### I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz:
  - 4 Prozesse und 2 sonstige Rechtsfaden.
2. Strafsachen in erster Instanz:
  - 1 Strafbefehl und 5 Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war.

#### II. Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:

- Eintragungen und Löschungen im Grundbuch: 4;  
 Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: 18.

In Togo sind Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit nicht zu verzeichnen. Alle der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden 17 vorgenommen.

### Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Kaiserlichen Gerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes im Jahre 1891.

Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit										Geschäfte der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit		
Civilsachen				Strafsachen						Nachforschungsregistraturen	Aufnahme von Verträgen von Fremden	Geschäfte über fremdlichen Gerichtsbarkeit, Verwaltungen, etc.
Ordentliche Prozesse erledigt	durch Endurtheil	durch Vertheil	Vertheil und einseitige Verfügungen	öffentl. Klagen	Privatklagen	erledigt	durch Zurückweisung	anständig gewesen	juridisch genommen			
13	4	5	1	8	5	3	3	—	2	1	2	6

### Verordnung betreffend die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebietes von Ost-Afrika.

Der Kaiserliche Gouverneur für Deutsch-Ostafrika verordnet hiermit in Gemäßheit eines Erlasses der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes wie folgt:

#### § 1.

Sämmtliche, innerhalb des deutschen Schutzgebietes angelegenen christlichen Missionsgesellschaften ohne Unterschied der Nationalität genießen für die von ihnen eingeführten Gegen-